

Berlin, 06.09.2023

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung und zur Änderung weiterer Bestimmungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e.V. – Anthropoi Selbsthilfe – ist ein bundesweiter gemeinnütziger Verband von etwa 50 Vereinen, die sich um Einrichtungen des anthroposophischen Sozialwesens gebildet haben. Anthropoi Selbsthilfe vertritt die Interessen von Menschen mit einer sogenannten geistigen oder mehrfachen Behinderung (Menschen mit Assistenzbedarf) und deren Angehörigen.

Mit großer Besorgnis haben wir die geplante Einführung des § 74 Abs. 3 EStG im Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung und zur Änderung weiterer Bestimmungen (im Weiteren RefE) wahrgenommen.

Für Menschen mit Assistenzbedarf und deren Angehörige kommt dem Kindergeld auch im Erwachsenenalter eine wichtige Ausgleichsfunktion zu. Eltern sind vielfach auch im Erwachsenenalter in die Unterstützung von Menschen mit Assistenzbedarf eingebunden. Durch den sich aktuell weiter zuspitzenden Fachkräftemangel gleichen Eltern den Mangel an Unterstützungsangeboten in der Eingliederungshilfe aus, z. B. im Freizeitbereich (Organisation, Finanzierung und Begleitung bei Freizeitaktivitäten am Wochenende und/oder im Urlaub), aber auch bei essenziellen Angelegenheiten wie die Begleitung zu Arztterminen oder gar die Versorgung des Menschen mit Assistenzbedarf bei Krankheit über Tage in der eigenen Häuslichkeit. Viele Eltern halten für Menschen mit Assistenzbedarf in ihrer Wohnung ein Zimmer bereit, weil regelmäßige Besuche (z.B. in den Urlaubszeiten) bei den Eltern stattfinden.

Mit Beginn aber auch während der Coronapandemie übernahmen viele Eltern kurzfristig über Monate die Unterstützung von Menschen mit Assistenzbedarf in der eigenen Häuslichkeit.

Menschen mit Assistenzbedarf beziehen regelmäßig zumindest ergänzende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung nach dem SGB XII. Die Sozialämter beantragen bereits jetzt in regelmäßigen Abständen bei den Familienkassen, dass die kindergeldbeziehenden Eltern von erwachsenen Menschen mit Assistenzbedarf ihre Ausgaben für den Menschen mit Assistenzbedarf detailliert nachweisen.

Eltern, die keine Ausgaben für das erwachsene Kind mehr haben oder diese nicht nachweisen können, erhalten deswegen bereits jetzt kein Kindergeld mehr. Die Auszahlung des Kindergeldes erfolgt in dem Fall direkt an das Sozialamt und wird dem Menschen mit Assistenzbedarf bei der Grundsicherung nach dem SGB XII vollständig als Einkommen angerechnet.

Die geplante Einführung des § 74 Abs. 3 EStG-RefE wird zur Folge haben, dass die Sozialämter unter Verweis auf den in § 2 SGB XII enthaltenen Grundsatz des Nachrangs der Sozialhilfe die Auszahlung des Kindergelds an das Kind direkt fordern werden. Der geplante

§ 73 Abs. 3 EStG-RefE sieht keine Möglichkeit für Eltern vor, dass belegbare Ausgaben bzw. Unterhaltsleistungen berücksichtigt werden. Bei den Menschen mit Assistenzbedarf wird das Kindergeld wiederum vollständig als Einkommen bei der Grundsicherung nach SGB XII angerechnet werden.

Für Menschen mit Assistenzbedarf hätte die geplante Änderung eine erhebliche Schlechterstellung sowie Einschränkungen in den Teilhabemöglichkeiten zur Folge. Auf diese Gefahr hat der Deutsche Behindertenrat bereits in seinem Positionspapier zu der von der Bundesregierung geplanten Einführung einer Kindergrundsicherung vom 10.05.2023 (anbei) aufmerksam gemacht.

Wir fordern deswegen eine Überarbeitung des Referentenentwurfs unter Beachtung des Positionspapiers des Deutschen Behindertenrates, beispielsweise durch Streichung des geplanten § 74 Abs. 3 EStG-RefE.

Sabine Westermann

Volker Hauburger

Sozialpolitische Sprecherin
Anthropoi Selbsthilfe

Vorsitzender
Anthropoi Selbsthilfe